

### **Fazit:**

*Sobald der mit einem Messgerät bzw. Zähler ermittelte Verbrauch von Elektrizität oder Wasser Grundlage für eine verbrauchsabhängige Abrechnung ist oder in sonstiger Weise Einfluss auf die Höhe des vom Gartenbesitzer zu entrichtenden Entgelts hat, besteht Eichpflicht.*

Dies dient dem Schutz des Verbrauchers, der die Richtigkeit der Messergebnisse in der Regel nicht beurteilen kann und der deshalb nur einem von einer unabhängigen Stelle geeichten Messgerät vertrauen kann. Die Mitglieder können übrigens nicht ihren Verein zum „eichrechtsfreien Staat im Staat“ erklären, indem sie sich unter Umgehung der Eichpflicht auf die Abrechnung mittels ungeeichter Zähler „einigen“.

### **Eichung in Fakten:**

1. Neue Strom- und Wasserzähler tragen die CE-Metrologie-Kennzeichnung des Herstellers mit dem Jahr des Inverkehrbringens und gelten damit als „geeicht“.
2. Eichfrist (immer ab Jahr des Inverkehrbringens bzw. Jahr der letzten Eichung und unabhängig davon, ob der Zähler ganzjährig verwendet wird).
  - Elektroenergiezähler (mechanische Induktionszähler): 16 Jahre
  - Elektroenergiezähler (elektronische Zähler): 8 Jahre
  - Wasserzähler für Kaltwasser: 6 JahreBei Neukauf:  
Vorsicht vor Ladenhütern, bei denen ein Teil der Eichfrist bereits abgelaufen ist!
3. Eichung  
In staatlich anerkannten Prüfstellen, nicht in den Eichämtern.  
Bei Wasserzählern muss das Messwerk in der Regel vom Hersteller komplett ausgetauscht werden, damit die Fehlergrenzen eingehalten werden. Neuanschaffung ist dabei meist wirtschaftlicher.
4. Eichgebühren
  - Einphasenwechselstromzähler: 19,60 €, ab 20 Stück 12,20 €
  - Mehrphasenwechselstromzähler: 21,30 €, ab 20 Stück 13,50 €
  - Wasserzähler für Kaltwasser: 17,90 €, ab 10 Stück 11,10 €, ab 100 Stück 8,40 €

Bei Neukauf ist ein „geeichter“ Zähler zwangsläufig teurer als ein nicht geeichter. Die Mehrkosten liegen jedoch erfahrungsgemäß unter einem Euro pro Jahr der Eichfrist. Das ist es mir wert. Wo sonst kann ich mir für so wenig Geld so viel Ärger vom Hals schaffen?!

Karsten Riedel  
Leiter des Eichamtes Leipzig

Weiterführende Informationen: [www.eichamt.sachsen.de](http://www.eichamt.sachsen.de)  
(Rechtsgrundlagen, Eichämter, staatlich anerkannte Prüfstellen)

Einen Auszug aus den Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Webseite des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (SLK) [www.stadtverband-leipzig.de](http://www.stadtverband-leipzig.de) in der Rubrik „Vereins- und Kleingartenrecht“ – Gesetze und Verordnungen (Startseite, linke Spalte – grün unterlegt)